

Name der Gesellschaft:
Königsberger Privatbank

会社名：
ケーニヒスベルグ私立銀行

認可年月日：
1856.10.13.

業種：
銀行

掲載文献等：
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,
Jg.1856,SS.882-900.; Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten
aller Actien=Banken Deutschland mit statistischen Nachweisen
und Tabellen, Köln 1858.SS.282-292.

ファイル名：
18561013KPB_A.pdf

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 56. —

(Nr. 4542.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Oktober 1856., betreffend die Bestätigung der in Königsberg i. Pr. unter dem Namen „Königsberger Privatbank“ zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktiengesellschaft.

Nachdem sich unter dem Namen „Königsberger Privatbank“ in Königsberg eine Aktiengesellschaft zum Betriebe von Bankgeschäften mit einem Stammkapitale von Einer Million Thalern gebildet hat, will Ich auf Ihren Bericht vom 26. September d. J. die Errichtung dieser Privatbank und das beiliegende, am 31. März, 2. und 9. April d. J. notariell vollzogene Statut derselben, und zwar mit folgenden Maaßgaben genehmigen:

- 1) An die Stelle der im §. 11. des Statuts getroffenen sollen die nachfolgenden Bestimmungen treten:

Gehen Aktien verloren, so muß die gerichtliche Amortisation derselben erfolgen, bevor neue Dokumente an deren Stelle ausgefertigt werden. Die Kosten dieses Verfahrens fallen dem Betheiligten zur Last.

Ein öffentliches Aufgebot oder eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet, auch in Verbindung mit dem Aufgebot oder der Mortifikation der Aktien, zu welchen sie gehören, nicht statt. Ist jedoch der Verlust eines Dividendenscheines vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 46.) bei der Direktion schriftlich angemeldet, und der frühere Besitz durch Vorzeigung oder Mortifikation der betreffenden Aktie oder sonst in glaubhafter Weise nachgewiesen, so wird der Betrag eines solchen Dividendenscheines dem Inhaber der über die Anmeldung erteilten Bescheinigung nach Ablauf der Verjährungsfrist gezahlt, sofern der Dividendenschein selbst bei der Gesellschaft nicht eingelöst ist.

- 2) Durch die Bestimmungen des §. 50. des Statuts wird bezüglich der Entscheidungen der Schiedsrichter und des Obmannes die Nichtigkeitsbeschwerde

schwerde nicht ausgeschlossen, welche die §§. 172. 174. und 175. Tit. II. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung für zulässig erklären.

Auch will Ich der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung Seite 75.) die Ermächtigung zur Ausstellung von Noten bis zu dem Betrage von Einer Million Thalern unter den in diesem Statut festgesetzten Bedingungen ertheilen.

Dieser Mein Erlaß ist nebst dem beiliegenden Statute durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. Oktober 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. b. Heydt. Simonß. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justizminister und den Finanzminister.

Statut der Königsberger Privatbank.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zu Königsberg in Pr. eine Aktiengesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843. unter nachfolgenden Formen errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen:

„Königsberger Privatbank.“

Die Bank hat den Zweck, Handel und Gewerbe zu unterstützen und zu beleben, den Geldumlauf zu befördern und Kapitalien nutzbar zu machen.

§. 2.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Königsberg in Pr.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf zehn Jahre, von Ertheilung der Konzession ab, beschränkt.

Sollte innerhalb des gedachten Zeitraums die Bankordnung vom 5. Oktober 1846. aufgehoben werden, so erlischt die Konzession der „Königsberger Bank“ sechs Monate nach Publikation des betreffenden Gesetzes, ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung.

Titel II.

Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

§. 4.

Das Grundkapital der Bank besteht aus Einer Million Thaler, getheilt in zweitausend Aktien von je fünfhundert Thalern jede.

§. 5.

Die Aktien der Gesellschaft werden auf den Namen in nachstehender Art ausgefertigt:

Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Jede Aktie muß die in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten. Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Dem gegenwärtigen Statute ist ein Formular der Aktien und Dividendenscheine beigefügt.

§. 6.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der
(Nr. 4542.) 115* Gesell-

Gesellschaft in Raten von zehn bis fünf und zwanzig Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die durch §. 12. bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes.

Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für nichtig zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung, unter Angabe der Nummern der Aktien. An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen, so lange die letzteren noch gesetzlich verhaftet sind.

§. 7.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktiendokumente ausgewechselt.

§. 8.

Die Uebertragung des Eigenthums der Aktien auf einen neuen Eigenthümer kann nur auf eine von letzterem mit zu unterzeichnende schriftliche Erklärung, die keiner öffentlichen Beglaubigung bedarf, erfolgen. Diese Erklärung ist mit der Aktie dem Verwaltungsrathe vorzulegen. Sie soll ebenso, wie jede andere nachzuweisende Veränderung des Eigenthums einer Aktie, von dem Verwaltungsrathe in das Aktienregister eingetragen werden, und daß dies geschehen, ist auf der Aktie von dem Verwaltungsrathe zu vermerken.

§. 9.

Die Aktie ist untheilbar und kann unter Berücksichtigung des §. 40. nur durch Einen vertreten werden. Kein einzelner Theilhaber darf mehr als Einhundert Aktien besitzen oder erwerben.

§. 10.

Ueber den Betrag der Aktie hinaus ist kein Aktionair, unter welcher Be-

stim-

stimmung es auch sei, zu Zahlungen verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 6. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 11.

Gehen Aktien verloren, so soll dem Eigenthümer auf dessen an den Verwaltungsrath zu richtenden Antrag ein Duplikat derselben ausgefertigt und gegen Empfangschein ausgeliefert werden, wenn von dem Tage der in vier Wochen zu bewirkenden Publikation seines Antrages in den im §. 12. erwähnten Zeitungen mehr als ein Jahr verflossen ist und innerhalb dieser Zeit die verlorenen Aktien dem Verwaltungsrathe nicht vorgewiesen sind.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Dividendenscheine mortifizirt werden, so erläßt der Verwaltungsrath dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das betreffende Gericht die Dokumente für nichtig oder verschollen, und hat diese Erklärung durch die im §. 12. bestimmten öffentlichen Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und es werden an deren Stelle andere ausgefertigt.

§. 12.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den beiden Königsberger Zeitungen (der Hartungschens und der Ostpreussischen) und in dem zu Berlin erscheinenden Preussischen Staats-Anzeiger. Bei dem Eingehen eines der bezeichneten Blätter soll die Bekanntmachung durch die übrig bleibenden so lange genügen, bis die Generalversammlung für die eingegangene Zeitung eine andere bestimmt hat.

Die Regierung kann, sobald sie es erforderlich erachtet, vorschreiben, welche Blätter an Stelle der obengenannten treten sollen, und ist die diesfallige Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Titel III.

Von den Geschäften der Bank.

§. 13.

Die Bank ist zur Erreichung der im §. 1. angegebenen Zwecke befugt:

- 1) gezogene und trockene (eigene) Wechsel, die im Inlande zahlbar sind, zu

diskontiren. Die zur Diskontirung angebotenen Papiere müssen mit einem auf die Bank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht später als drei Monate nach dem Datum der Diskontirung verfallen und es müssen aus ihnen wenigstens drei solide Verbundene haften;

2) Kredit und Darlehne zu bewilligen, jedoch nicht auf längere Zeit als drei Monate und nur gegen Verpfändung von:

- a) Urstoffen und Waaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind;
- b) von inländischen Staats-, Kommunal- oder anderen unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papieren, sowie von Wechseln auf Plätze des Auslandes, desgleichen von ungemünztem oder gemünztem Gold und Silber. Inländische Papiere, die auf den Namen lauten, dürfen in der Regel nicht beliehen werden. Ausnahmen bestimmt die Geschäftsinstruktion für die Direktion.

Der Widerspruch des Kommissars des Staates gegen die Beleihung von Papieren dieser Art ist für die Gesellschaft maßgebend.

Die Beleihung der eigenen Aktien oder der Aktien anderer Privatbanken ist der Gesellschaft unbedingt untersagt;

3) Effekten der vorstehend sub Litt. b. bezeichneten Art, sowie edele Metalle oder fremde Münzen zu kaufen und zu verkaufen. Jedoch darf der Ankauf von inländischen Staats-, Kommunal- oder anderen, unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden geldwerthen Papieren nur bis zu dem durch die Geschäftsinstruktion festgesetzten Betrage stattfinden, und der Bestand von dergleichen Effekten ein Drittel des eingezahlten Stammkapitals niemals überschreiten;

4) das Inkasso von Wechseln, Geldanweisungen, Rechnungen und Effekten, die in der Provinz Preußen zahlbar sind, zu besorgen; unverzinsbare Kapitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangsbescheinigungen, die nur auf den Namen des Einzahlenden lauten dürfen, anzunehmen und mit den Eigenthümern der solchergestalt inkassirten oder angenommenen Gelder und Effekten in Giroverkehr zu treten;

5) Noten nach näherer Vorschrift der §§. 15. bis 18. auszugeben und einzuziehen.

Anderer als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Bank nicht gestattet; besonders darf sie keine Kapitalien auf Hypotheken unterbringen. Auch hat dieselbe die ihr gestatteten Geschäfte auf die Provinz Preußen zu beschränken.

§. 14.

Die Bank zahlt und rechnet in Preußischem Silbergelde nach den Werthen, welche durch das Gesetz über die Münzverfassung in den Preußischen Staaten vom 30. September 1821. (Gesetz-Sammlung Nr. 673.) bestimmt worden sind.

§. 15.

Die Bank hat das Recht, während der Dauer ihres Bestehens unverzinsbare, auf jeden Inhaber lautende Noten (§. 13. Nr. 5.) bis zum Betrage Einer Million Thaler auszufertigen und in Umlauf zu setzen; jedoch unterliegt die Ausfertigung und die Form derselben der Genehmigung, beziehungsweise der Beaufsichtigung der Regierung.

Diese Noten sind der Stempelsteuer nicht unterworfen. Ergiebt sich am Schlusse eines Geschäftsjahres (§. 44.) eine Verminderung des Stammkapitals (§. 4.) um mehr als den vierten Theil desselben, so ist die Summe der in Umlauf gesetzten Noten wenigstens auf den als noch vorhanden nachgewiesenen Betrag des Stammkapitals zu beschränken. Ebenso darf, wenn die Bank dem §. 19. gemäß ihre Geschäfte beginnt, bevor die zweite Hälfte des Stammkapitals eingezahlt ist, auch die Notenausgabe nur zur Hälfte der bewilligten Einen Million oder doch nur bis zur Höhe desjenigen Betrages erfolgen, zu welchem das Stammkapital bereits eingezahlt worden.

§. 16.

Die Noten dürfen nur auf Beträge von zehn, zwanzig, funfzig, Einhundert und zweihundert Thaler Preußisch Kurant ausgestellt werden und der Gesamtbetrag der zu zehn Thalern ausgestellten soll die Summe von Einhunderttausend Thalern, die zu zwanzig Thalern ausgegebenen dürfen ebenfalls die Summe von Einhunderttausend Thalern und die auf funfzig Thaler lautenden die Summe von dreihunderttausend Thalern nicht übersteigen.

§. 17.

Die Bank ist verpflichtet, die Noten auf Verlangen der Inhaber bei der Präsentation sofort in Königsberg gegen klingendes Kurant einzulösen.

Anzeigen eines durch Diebstahl oder irgend ein anderes Ereigniß entstandenen Verlustes der ausgegebenen Noten können die Zahlung an den Vorzeiger niemals aufhalten und sind für die Bank unverbindlich. Der Inhalt

des gegenwärtigen §. 17., sowie des nachfolgenden §. 20., ist auf jeder Note deutlich abzudrucken.

§. 18.

Die Direktion der Bank und der Verwaltungsrath sind dafür verantwortlich, daß jederzeit ein dem Betrage der zirkulirenden Noten gleicher Bestand an Deckungsmitteln von mindestens einem Drittel in baarem Gelde, mindestens einem Drittel in diskontirten Wechseln und dem Reste in Effekten, welche Eigenthum der Gesellschaft sein müssen, in einer besonderen, unter dreifachem Verschlusse zu haltenden und für die sonstigen Bedürfnisse der Bank nicht zu verwendenden Notenkasse aufbewahrt werde.

Außerdem dienen alle Darlehnsforderungen der Bank gegen Unterpfand und ihre sämtlichen übrigen Aktiva zur Deckung der Noten.

§. 19.

Die Bank kann ihre Geschäfte nach den Vorschriften des gegenwärtigen Statuts erst dann beginnen, wenn die Hälfte des Stammkapitals nach Maaßgabe des §. 4. eingezahlt ist.

Titel IV.

Von den speziellen Rechten der Bank.

§. 20.

Der Bank steht das Recht zu, die von ihr ausgegebenen Noten zur Einlösung oder zum Umtausch in einem bestimmten Termine bei Vermeidung der Präklusion öffentlich aufzurufen. Zu diesem Zwecke erläßt sie durch dreimalige Bekanntmachungen, in Zwischenräumen von einem Monate, mittelst der im §. 12. gedachten öffentlichen Blätter und der Amtsblätter der Regierungen in den Provinzen der Preussischen Staaten, eine Aufforderung zur Einlösung oder zum Umtausch der Noten.

Nach Ablauf der vorstehenden Fristen werden die Inhaber der Noten, welche sich nicht gemeldet haben, in den vorbezeichneten Blättern Behufs der Einlösung oder des Umtausches zu einem mindestens drei Monate vom Tage der letzten Insertion hinaussetzenden Präklusivtermine unter der Warnung und mit der rechtlichen Wirkung vorgeladen, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen.

An-

Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion sind nicht zulässig, vielmehr tritt diese letztere unmittelbar mit dem Ablaufe des Präklusivtermins gegen alle diejenigen ein, welche sich nicht gemeldet haben, dergestalt, daß jeder Anspruch auf Einlösung oder Umtausch erloschen ist, alle aufgerufenen, nicht eingelieferten Noten werthlos sind und, wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen, von der Bank angehalten und vernichtet werden können.

Der Betrag der solchergestalt präkludirten Noten soll zu mildthätigen Zwecken nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrathes verwendet werden.

Titel V.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 21.

Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem von der Generalversammlung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut.

Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars, und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Akt bildet die Legitimation der Verwaltung.

Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf Mitgliedern. Ihre Funktionen dauern sechs Jahre; alle zwei Jahre scheiden vier Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus. Die Generalversammlung erwählt ihre Nachfolger durch geheime Abstimmung. Welche Mitglieder in den Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht, auszuscheiden haben, wird durch das Loos bestimmt. Die Auscheidenden sind wieder wählbar. Die Namen der Gewählten werden durch die im §. 12. benannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

§. 22.

Für die ersten zwei Jahre nach Eröffnung des Geschäftsbetriebes werden die Mitglieder des Verwaltungsrathes sogleich nach erfolgter notarieller Verlautbarung dieses Statuts gewählt. Die erste theilweise Erneuerung des Verwaltungsrathes findet in der ordentlichen Generalversammlung des dritten Betriebsjahres statt.

§. 23.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens zehn Aktien besitzen oder erwerben; die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der

Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

§. 24.

Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern Ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten Beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 25.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Bis zu der im §. 22. bestimmten ersten theilweisen Erneuerung ergänzt der Verwaltungsrath sich selbst.

§. 26.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen, auf Einladung des Präsidenten oder auf den Antrag von drei Verwaltungsräthen, in der Regel mindestens monatlich einmal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Verwaltungsrathes. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern erforderlich.

§. 27.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind.

Zu den ausschließlichen Befugnissen und Pflichten des Verwaltungsrathes gehört:

- a) die Anordnung solcher Maaßregeln, die er zu einem geregelten und den Zwecken der Bank angemessenen Betriebe der Geschäfte für nöthig erachtet. Die Direktion hat den von dem Verwaltungsrathe ihr mitgetheilten Beschlüssen desselben Folge zu leisten;
- b) die genaue Kenntnißnahme von der Seitens der Direktion bei den jedesmaligen Versammlungen des Verwaltungsrathes ihm vorzulegenden Uebersicht der Kasse der Bank, des Wechselportefeuilles und der Lombardbestände;
- c) die Abfassung von Geschäftsinstruktionen für das Personal der einzelnen Geschäftszweige;
- d) die monatliche Revision der Kasse, der Wechsel und Lombardbestände, durch zu deputirende Mitglieder, welche ein Protokoll über die Revision aufzunehmen haben;
- e) außerordentliche Kassenrevisionen nach den vorstehenden Bestimmungen, so oft er dieselben für angemessen erachtet;
- f) die Prüfung der von der Direktion ihm einzureichenden Bilanz, sowie die Feststellung der am Schlusse jedes Geschäftsjahres zu vertheilenden Dividenden (vergl. S. 44.);
- g) die Wahl und Bestallung des vollziehenden Direktors, des Rendanten (Kassirers), sowie des übrigen Bankpersonals, desgleichen die Bestimmung der Gehälter sämtlicher Angestellten;
- h) die Wahl des Syndikus der Bank und der Abschluß des Kontrakts mit demselben;
- i) die Sorge für die interimistische Stellvertretung eines Direktors, sowie die Ausstellung von Prokuren, und zwar sowohl zum Zwecke solcher interimistischen Stellvertretung, als zur Vertretung der Gesellschaft überhaupt in den von dem Verwaltungsrathe als geeignet erachteten Fällen, desgleichen die Bestimmung des Inhaltes und der Grenzen solcher Prokuren;
- k) die Bewilligung von Gratifikationen an das angestellte Bankpersonal.

Der Verwaltungsrath ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und aus moralischen Gründen jederzeit zu entlassen. Der desfallige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens neun Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren und zu substituiren. Sowie der Verwaltungsrath selbst handeln und unterhandeln, Vergleiche und Kompromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft

abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen.

§. 28.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten oder von dem Vizepräsidenten oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben.

§. 29.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem Ersatze der durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltung eine Lantieme von sechs Prozent vom Reingewinn. Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Lantieme unter seine Mitglieder fest.

Titel VI.

Von der Direktion.

§. 30.

Die Direktion besteht aus dem vollziehenden Direktor und zwei nach Anordnung des Verwaltungsrathes aus dessen Mitte von Zeit zu Zeit wechselnden Mitgliedern, die jedoch nie einer und derselben Firma angehören dürfen. Die Legitimation des vollziehenden Direktors, sowie seines Stellvertreters (§. 35.), bildet die von dem Verwaltungsrathe zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung. Die Namen derselben, sowie diejenigen der den Verwaltungsrath bildenden Personen, sind bei Konstituierung der Bank und demnächst bei jedem, in den Personen eintretenden Wechsel, in den durch den §. 12. bezeichneten Blättern zu veröffentlichen. Dritten Personen gegenüber kann nicht entgegengesetzt werden, daß Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche als Direktoren gehandelt haben, dazu von dem Verwaltungsrathe nicht abgeordnet gewesen seien.

§. 31.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach Außen, bringt die Bankgeschäfte zur Ausführung und besorgt die Verwaltung des Bankvermögens, hat jedoch in Gemäßheit des §. 27. bei der Ausübung aller dieser Funktionen die Vorschriften und Anweisungen des Verwaltungsrathes zu befolgen und handelt

delt in dem vorstehend ihr überwiesenen Wirkungskreise nur insoweit selbstständig, als die gegenwärtigen Statuten und ihre Instruktion sie nicht beschränken. Diese Instruktion ist jedoch nur zwischen den Mitgliedern der Direktion, des Verwaltungsrathes und der Gesellschaft als solcher, nicht aber dritten Personen gegenüber wirksam. Den Letzteren kann die Behauptung einer Verletzung jener Instruktion mit Erfolg nicht entgegen gestellt werden.

§. 32.

Die vorstehend bezeichneten Befugnisse der Direktion erstrecken sich sowohl bei gerichtlichen als außergerichtlichen Geschäften auf alle Fälle, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern.

Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr zustehenden Befugnisse gehandelt habe, ist dieselbe gegen dritte Personen zu führen nicht verbunden.

§. 33.

Zu Quittungen über Gelder, Dokumente und Vermögensobjekte überhaupt, desgleichen zur Ausstellung von Wechselgiri, ist die unter der Firma der Bank (§. 1.) zu vollziehende gemeinschaftliche Unterschrift eines der §. 30. gedachten Direktoren und des Rendanten (§. 27.) erforderlich. In allen übrigen Fällen sind Erklärungen, Urkunden und Verhandlungen der Direktion mindestens von zweien Direktionsmitgliedern unter der Firma der Bank zu unterschreiben.

Nur die nach der vorstehenden Norm vollzogenen Unterschriften verpflichten die Bank und zwar sowohl gegen jede richterliche und andere öffentliche Behörde, als gegen jeden Privaten. Gerichtliche Eide Namens der Bank werden von den Mitgliedern der Direktion abgeleistet.

§. 34.

Die Direktion ernennt und entsetzt alle Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist. Sie ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zu suspendiren und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Verwaltungsrathes herbeizuführen.

§. 35.

Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des vollziehenden Direktors übernimmt ein von dem Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied
(Nr. 4542.) des

des Verwaltungsrathes oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

§. 36.

Der vollziehende Direktor muß mindestens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

§. 37.

Die Direktion fertigt und übergibt dem Verwaltungsrathe die §. 27. sub b. gedachten Uebersichten, desgleichen am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres eine nach kaufmännischen Prinzipien angefertigte Bilanz unter gewissenhafter Würdigung des Werthes aller Aktiva.

Allmonatlich hat sie eine von dem Verwaltungsrathe vorher zu genehmigende Uebersicht der am letzten Tage des verfloffenen Monats in der Bank vorhanden gewesenen Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren und Wechseln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehen und aus laufender Rechnung, sowie der umlaufenden Banknoten, desgleichen unmittelbar nach abgehaltener jährlicher Generalversammlung einen alle Zweige des Verkehrs umfassenden, vom Verwaltungsrathe genehmigten kurzen Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr dem Kommissar des Staates vorzulegen und gleichzeitig in den §. 12. gedachten Zeitungen zu veröffentlichen.

Es bleibt der Regierung vorbehalten, anstatt der monatlichen, in Zukunft auch eine öftere, höchstens aber die wöchentliche Bekanntmachung der Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren und so weiter anzuordnen.

§. 38.

Ein jedes Direktionsmitglied ist befugt, in dringenden Fällen den Präsidenten des Verwaltungsrathes zur Berufung einer außerordentlichen Sitzung aufzufordern.

Titel VII.

Von den Generalversammlungen.

§. 39.

Die Generalversammlung tritt jedes Jahr im Monat März in Königsberg zusammen.

Außer-

Außerordentliche Generalversammlungen veranstaltet die Direktion, so oft sie es den Umständen angemessen erachtet oder der Verwaltungsrath darauf anträgt. Die erste gewöhnliche Generalversammlung findet jedoch erst im zweiten Geschäftsjahre statt.

Bei der Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung müssen die Berathungsgegenstände summarisch bezeichnet sein.

Die Einladungen zu allen Generalversammlungen geschehen durch eine Benachrichtigung, welche zweimal, das erstemal mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermine, in die durch §. 12. bezeichneten Zeitungen inserirt wird.

§. 40.

Die Generalversammlung besteht aus allen Aktionairen, welche seit zwei Monaten vor dem Tage der Berufung in den Büchern der Gesellschaft eingetragen sind.

In der Generalversammlung hat der Inhaber von fünf Aktien Eine Stimme, von zehn Aktien zwei Stimmen, von funfzehn Aktien drei Stimmen, von zwanzig Aktien vier Stimmen, und für jede weiteren fünf Aktien Eine Stimme, so daß der Inhaber von Einhundert Aktien zwanzig Stimmen hat. Abwesende Aktionaire können sich nur durch anwesende stimmberechtigte Aktionaire vertreten lassen. Jedoch ist die Vertretung der Ehefrauen durch ihre Männer und der Handlungshäuser durch ihre Prokuristen gestattet.

Minderjährige werden gesetzlich durch ihre Vormünder repräsentirt. Der Vertreter hat die desfallige schriftliche Vollmacht vor Eröffnung der Verhandlungen bei der Verwaltung niederzulegen. Zwanzig Stimmen bilden das Maximum, welches ein Aktionair für die von ihm vertretenen und für seine eigenen Aktien zusammengenommen haben kann. Die Beschlüsse der Anwesenden sind für die Abwesenden verbindlich.

§. 41.

Die Generalversammlung, regelmäßig konstituirt, stellt die Gesamtheit der Aktionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung und ernennt den Protokollführer und die Skrutatoren. Zu Skrutatoren können weder Verwaltungsräthe noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

- 1) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
- 2) Wahl

- 2) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
- 3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire; letztere müssen vor der Berufung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingebracht sein;
- 4) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen und, rechtsfindend, dem Verwaltungsrathe die Decharge zu erteilen.

§. 42.

Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

§. 43.

Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung vollbringen sich mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden vermittelt geheimes Skrutiniums vorgenommen. Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von wenigstens fünf Aktionairen, muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von einem Notar aufgenommen und von dem Bureau und von denjenigen anwesenden Aktionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Titel VIII.

Rechnungsablage, Dividende, Reservefonds.

§. 44.

Die Bücher der Bank werden mit dem 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz auf diesen Tag von der Direktion gezogen. Die Bilanz wird von dem Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Bei

Bei Aufnahme der Bilanz müssen sowohl die sämtlichen verausgabten Geschäftskosten als auch alle vorgekommenen Verluste abgesetzt und für die etwa vorhandenen unsicheren Forderungen ein angemessener Prozentsatz abgerechnet werden. Die etwa vorhandenen Effekten dürfen niemals mit einem höhern als dem Erwerbungskurse und wenn der Börsenkurs am Tage der Bilanzaufnahme niedriger als der Erwerbungskurs ist, nur zu dem Börsenkurs in der Bilanz angesetzt werden. Von dem auf diese Weise ermittelten Reingewinn erhalten zunächst die Mitglieder des Verwaltungsrathes die ihnen statutenmäßig zustehenden Tantiemen. Von dem Ueberrest werden wenigstens zwanzig Prozent so lange zum Reservefonds zurückgelegt, bis letzterer auf die Summe von zweihundert und fünfzigtausend Thalern angewachsen ist. Die übrig bleibende Summe wird als Dividende unter die Aktionaire vertheilt. Sollte sich durch eine Jahresbilanz eine Verminderung des Gesellschaftskapitals herausstellen, so dient zunächst der vorgedachte Reservefonds zur Deckung derselben. Reicht derselbe dazu nicht hin, so dienen die zunächst erzielten Reingewinne vorzugsweise zur Wiederergänzung des Gesellschaftskapitals und darf, bevor diese stattgehabt hat, weder eine neue Reserve angesammelt, noch eine neue Dividende vertheilt werden. So oft und so lange sich aber nach Wiederergänzung des Gesellschaftskapitals der Reservefonds erschöpft oder angegriffen findet, darf von den alsdann zunächst erzielten Reingewinnen nach Berichtigung der den Mitgliedern des Verwaltungsrathes statutenmäßig zustehenden Tantiemen nur die Hälfte als Dividende vertheilt und muß die andere Hälfte verwendet werden, um den Reservefonds wieder auf seine frühere Höhe zu bringen. Der Reservefonds darf zu keinen anderen Zwecken als zu der vorstehend gedachten eventuellen Ergänzung des Stammkapitals und, wenn in einem Geschäftsjahre die gemachten Gewinne durch eingetretene Verluste überstiegen sein sollten, zur Ausgleichung der Bilanz verwendet werden.

§. 45.

Die Dividenden sind in Königsberg an der Kasse der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

Die Dividenden werden jährlich am 1. Mai gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

§. 46.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel IX.

Verfahren bei der Auflösung.

§. 47.

Die Bank ist verpflichtet, jedenfalls bis zum Ablaufe der Konzession, wenn aber die Auflösung der Gesellschaft schon früher beschlossen werden sollte, innerhalb Jahresfrist nach dem Beschlusse ihre sämtlichen Noten einzulösen. Wird die Auflösung der Gesellschaft innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablaufe der Konzession beschlossen, so müssen bis zu diesem Zeitpunkte sämtliche Noten eingelöst werden.

§. 48.

In allen Fällen, in denen die Auflösung der Bank nach Vorschrift der Gesetze erfolgt, ist eine Generalversammlung der Aktionäre in möglichst kurzer Frist von dem Verwaltungsrathe zu berufen, und in derselben sind die Grundsätze festzustellen, nach denen bei dem Liquidationsgeschäfte verfahren werden soll. Bei Auflösung der Gesellschaft kommen die Vorschriften des §. 29. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. (Gesetz-Sammlung von 1843. S. 346.) zur Anwendung.

Die eingelösten Noten sind unter Aufsicht des Kommissarius des Staats zu vernichten und die Vernichtung ist mittelst eines gerichtlich oder notariell aufzunehmenden Dokumentes, in welchem die Noten nach Nummern genau bezeichnet sein müssen, zu beurkunden. Die Beträge der nicht eingelösten und präkludierten Noten werden nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrathes zu mildthätigen Zwecken verwendet.

§. 49.

Nach beendigtem Liquidationsgeschäfte ist eine Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe nach den im gegenwärtigen Statut für die Konvokation gegebenen Vorschriften zum Zwecke der Vorlegung der Schlußrechnung und Ertheilung der Decharge zu berufen. Die von den in dieser Versammlung anwesenden, nicht zur Verwaltung gehörenden Aktionären ertheilte Decharge befreit sämtliche Verwaltungsvorstände dieser Bank, den Aktionären gegenüber, von allem und jedem ferneren Nachweis, sowie von jedem Anspruch wegen der erfolgten Liquidation.

Eine gleiche rechtliche Folge tritt ein, Falls in der Generalversammlung
kein

kein bei der Verwaltung unbetheiligter Aktionair erschienen ist und sich dieser Fall in einer zweiten, eigens zu diesem Zwecke berufenen Generalversammlung wiederholt hat.

Zur Decharge der Verwaltungsvorstände durch die Generalversammlung im Falle der Liquidation der Gesellschaft ist jedoch jedenfalls eine Stimmenmehrheit von drei Viertheilen der vertretenen Aktien erforderlich.

Titel X.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

§. 50.

Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Partheien zu erwählende, in Königsberg wohnende Schiedsrichter ohne Zulassung von Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernimmt auf deren Antrag der zeitige Dirigent des Königlich Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums zu Königsberg oder, wenn dieser selbst Aktionair ist, das nächste unbetheiligte richterliche Mitglied nach ihm einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist. Die Entscheidung des Obmanns unterliegt ebenfalls weder der Appellation noch der Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 51.

Nur in einer außerordentlichen Generalversammlung kann eine Abänderung der Statuten, resp. eine Erhöhung des Kapitals durch Ausgabe neuer Aktien oder auch die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden, und nur mittelst einer drei Viertheile der in der Generalversammlung vertretenen Aktien repräsentirenden Majorität. Die Beschlüsse über dergleichen bedürfen der Königlich Bestätigung.

Titel XI.

Oberaufsichtsrecht des Staates.

§. 52.

Zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechtes ernimmt die Staatsregierung

einen Kommissar, welcher befugt ist, allen Sitzungen der Direktion und des Verwaltungsrathes ohne Stimmrecht beizuwohnen, sowie von allen Büchern und Skripturen der Gesellschaft jeder Zeit Einsicht zu nehmen, auch die Organe der Gesellschaft gültig zusammenzuberufen. Er hat sorgfältig darüber zu wachen, daß die Vorschriften der Statuten in allen Punkten zur Ausführung gelangen.

Titel XII.

Transitorische Bestimmungen.

§. 53.

Ist die Einzahlung der vollen Million innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Bestätigung des gegenwärtigen Statutes an gerechnet, nach den darin enthaltenen Bestimmungen nicht erfolgt, so ist die zur Errichtung der Bank ertheilte Konzession erloschen.

Formular der Aktien.

(Vorderseite.)

N^o

Reg. Fol.

Königsberger Privat-Bank.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom

Bestätigt durch königliche Kabinettsorder vom

Bank-Aktie N^o

über

Fünfhundert Thaler Preussisch Kurant.

Der N. N. (Stand, Wohnort) hat den Betrag der Aktie N^o mit Fünf Hundert Thaler geleistet und alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten dadurch erworben.

Königsberg, den ..ten 18..

Der Verwaltungsrath.

Dieser Aktie sind auf fünf Jahre Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Eingetragen sub Folio des Registers.

(Rückseite.)

Uebertragen auf
Folio
Königsberg, den ..ten 18..
Königsberger Privat-Bank.
Der Verwaltungsrath.

For=

Formular des Dividendenscheins.

(Vorderseite.)

Königsberger Privat-Bank.
Anweisung zum Empfang der II. Serie der Dividendenscheine zur Aktie
N^o

5.	
4.	
3.	
2.	
1.	<p>Dividendenschein zu der Aktie N^o..... der Königsberger Privat-Bank.</p> <p>Der Inhaber dieses Scheins empfängt an der Kasse der Königsberger Privat-Bank oder nach seiner Wahl an den durch Beschluß des Verwaltungsrathes näher zu bestimmenden Orten die für das Jahr festzustellende Dividende. Königsberg, den ..ten 18..</p> <p>(Stempel.), Königsberger Privat-Bank. Der Mandant. Der Verwaltungsrath.</p>

(Rückseite.)

Inhaber empfängt am gegen diese Anweisung nach §. 5.
der Statuten am Sitze der Gesellschaft die II. Serie der Dividendenscheine zur vorbe-
zeichneten Aktie.

Königsberg, den .. ten 18..

Der Verwaltungsrath.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)